



**Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben**

Öffentliche Bekanntmachung

Teil A:

Bekanntmachung der Anzeige nach § 13a Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 4 LpIG

Gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13a Absatz 2, 3, § 13 Absatz 4, § 33 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LpIG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBI. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBI. 2025 Nr. 71):

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben hat am 26.09.2025 die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Kap. 1.1, 3.1, 3.2, 3.3) als Satzung beschlossen und diese wurde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (Ministerium) am 23.10.2025 angezeigt. Das Ministerium hat bis zum 23.01.2026 keine rechtlichen Einwendungen erhoben.

Die Anzeige wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige kann ab 26.01.2026 im Internet unter <https://www.rvbo.de/Bekanntmachungen> kostenlos eingesehen und abgerufen werden.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige wird die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Kap. 1.1, 3.1, 3.2, 3.3) für die Region Bodensee-Oberschwaben verbindlich.

Die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Kap. 1.1, 3.1, 3.2, 3.3) für die Region Bodensee-Oberschwaben mit Begründung, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die

Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie die Satzung nach § 12 Absatz 8 LpIG und die oben genannte Anzeige können ab 26.01.2026 im Internet unter <https://www.rvbo-energie.de/> kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Zusätzlich wird jeder Person ab dem 26.01.2026 beim Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg die kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten gewährt.

Für die Rechtswirksamkeit der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Kap. 1.1, 3.1, 3.2, 3.3) ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des § 7 Absatz 5 ROG und des § 9 Absatz 2 ROG über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§ 10 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Kap. 1.1, 3.1, 3.2, 3.3) ist auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.

Für die Abwägung nach § 7 Absatz 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Werden in einem Raumordnungsplan einzelne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Teile dieser

Gebiete fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substanzial Raum verschafft wird (§ 11 Absatz 3 ROG).

Bei der Anwendung des § 8 ROG gilt nach § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG ergänzend:

Ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des nach § 9 Absatz 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 8 Absatz 1 ROG) besteht, wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG sind.

Unbeachtlich werden nach § 11 Absatz 5 ROG

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Kap. 1.1, 3.1, 3.2, 3.3) gegenüber dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für die Rechtswirksamkeit der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Kap. 1.1, 3.1, 3.2, 3.3) ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LplG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt

wurden oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,

2. die Vorschriften über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,
3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Raumordnungsplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung nach § 13 Absatz 4 und § 13a Absatz 3 LpIG verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,
4. eine Vorschrift über den Beschluss des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,
5. die Ausfertigung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt des Raumordnungsplans bestimmbar ist.

Ergänzend gilt im Fall einer Verletzung der Vorschrift über die Umweltprüfung nach § 2a LpIG oben bereits genannter § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG entsprechend.

Für die Rechtswirksamkeit der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Kap. 1.1, 3.1, 3.2, 3.3) ist es nach § 5 Absatz 2 LpIG unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,
2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,
3. die Vorschriften über die Entwicklung eines Regionalplans aus einem

Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Absatz 2 ROG),

4. der Regionalplan aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem der Regionalplan verbindlich geworden ist.

Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil des Raumordnungsplans, bleibt der Raumordnungsplan nach § 5 Absatz 3 LpIG im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die planaufstellende Stelle nicht einen räumlichen oder sachlichen Teil des Raumordnungsplans in dem Beschluss über den Raumordnungsplan als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat.

Unbeachtlich werden nach § 5 Absatz 4 LpIG

1. eine nach § 5 Absatz 1 LpIG beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 5 Absatz 2 LpIG beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Kap. 1.1, 3.1, 3.2, 3.3) gegenüber dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Nach § 5 Absatz 5 LpIG werden sämtliche Mängel der der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Kap. 1.1, 3.1, 3.2, 3.3) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dessen Inkrafttreten gegenüber dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, dem Regierungspräsidium

Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Teil B:

**Bekanntmachung der Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels nach
§ 5 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**

Gemäß § 5 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13a Absatz 2, 3, § 13 Abs. 4 und § 33 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBI. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBI. 2025 Nr. 71), wird öffentlich bekanntgemacht:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben hat am 26.09.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Feststellungsbeschluss:

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben stellt hiermit gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG fest, dass die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie 2025 (Kap. 4.2 des Regionalplans) sowie die Änderungen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Verbindlicherklärung 24.11.2023) an den Kapiteln 1.1 (Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region), 3.1 (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren), 3.2 (Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum) und 3.3 (Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen) beschlossen am 26.09.2025 mit den regionalen Teilflächenzielen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. § 20 Abs. 1 KlimaG BW für den Stichtag 31.12.2027 und für den Stichtag 31.12.2032, welche beide 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 KlimaG BW betragen, im Einklang steht.

Hierbei wurden folgende Flächen angerechnet.

Nr.	Name	Fläche (ha)
WEA-435-001	Betenbrunn	62,2
WEA-435-002	Hochbühl	67,0
WEA-435-003	Gehrenberg	96,3
WEA-436-004	Altdorfer Wald - Erbisreuter Wald	338,6
WEA-436-006	Baniswald	53,1
WEA-436-007	Osterhofen	291,6
WEA-436-009	Altdorfer Wald - Grunder Wald	304,3
WEA-436-010_1	Altdorfer Wald - Süd_1	488,3
WEA-436-011	Ratzenried - Ost	35,3
WEA-436-013	In den Mösern / Enkenhofener Wald - Süd	35,3
WEA-436-015	Kißlegg Ost-1	51,8
WEA-436-017	Königsegg	99,8
WEA-436-018	Osterholz	71,1
WEA-436-019	Urbach	83,3
WEA-436-021_1	Aulendorf - Ost-1	47,4
WEA-436-021_2	Aulendorf - Ost-2	71,3
WEA-436-022	Fleischwangen - Nord	57,7
WEA-436-025	Aitrach - Südwest	236,7
WEA-436-026	Aitrach - West	5,8
WEA-436-027	Illerwinkel	31,8
WEA-436-030	Diepoldshofener Wald	37,8
WEA-436-032	Alttann	21,7
WEA-436-036	Röschenwald	72,9
WEA-437-001	Ostrach - West	456,8
WEA-437-002	Hoßkirch-Ostrach	570,4
WEA-437-003	Hoßkirch-Ostrach-Tafertsweiler	55,3
WEA-437-006	Pfullendorf-Hilpensberg	210,5
WEA-437-007	Bad Saulgau - Steinbronnen-1	72,8
WEA-437-008	Bad Saulgau - Steinbronnen-2	52,7
WEA-437-009	Bad Saulgau - Kleintissen	23,0
WEA-437-011	Meßkirch-Leibertingen	433,4
WEA-437-014	Bingen - Nord	526,8
WEA-437-016	Veringenstadt - Südost	373,6
WEA-437-019	Gammertingen - Ost	311,0
WEA-437-020_1	Inneringen - Nordost_1	127,9
WEA-437-021	Illmensee - Südwest	78,1
WEA-437-025	Wald	243,3
WEA-437-026	Kettenacker - Ost	220,0
WEA-437-030	Hochberg - Ebersbach	74,5
Summe		6.491,2

Aus dem in § 20 Abs. 1 KlimaG BW genannten Wert von 1,8 % der Regionsfläche (3.501,08 km²) resultiert für die Region Bodensee-Oberschwaben eine Zielgröße von 63,02 km² (6.302 ha). Diese Zielgröße wird durch die Flächensumme der oben aufgeführten Vorranggebiete Windenergie in Höhe von 64,91 km² (1,85 % der Regionsfläche) erreicht.

Die Vorranggebiete Windenergie sind gemäß PS 4.2.1 Z (1) des Teilregionalplans Energie 2025 als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt. Die räumliche Lage der Vorranggebiete ist den Karten in Anlage 1 zu TOP 3.1 zu entnehmen. Geodaten zu den Vorranggebieten Windenergie für die Nutzung in Geographischen Informationssystemen (GIS) sind vorhanden.

Der Beschluss kann ab 26.01.2026 im Internet unter <https://www.rvbo-energie.de/> kostenlos eingesehen und abgerufen werden.

Der Beschluss kann ferner ab 26.01.2026 zusammen mit den Planunterlagen im Internet unter <https://www.rvbo-energie.de/> kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Er liegt zusätzlich ab 26.01.2026 beim Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg zur kostenlosen Einsichtnahme für jede Person während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Ravensburg, 26.01.2026
Thomas Kugler
(Verbandsvorsitzender)

Bereitstellungsdatum: 26.01.2026